

**Richtlinie zur Erteilung der Anerkennung zur Übernahme von
Vereinsvormundschaften nach § 54 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. §
1791a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Beschluss vom 28.11.2022

§ 1 Präambel

Gegenstand der folgenden Richtlinie ist die Vormundschaft und Pflegschaft über Minderjährige durch einen Verein. Der Landesjugendhilfeausschuss hat diese Richtlinie als verbindliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendamtes gemäß § 54 Abs. 2 SGB VIII beschlossen. Die Verwaltung des Landesjugendamtes wird diese Richtlinien bei der Durchführung der Aufgaben anwenden. Dabei bleibt es ihr vorbehalten, in begründeten Fällen Abweichungen zuzulassen. Aufgrund der Änderungen, die sich durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl. I S. 882) ab dem 1. Januar 2023 ergeben, ist die Richtlinie vom 22. Juni 2015 anzupassen. Die Richtlinie vom 22. Juni 2015 wird durch die vorliegende Richtlinie ersetzt.

§ 2 Zuständigkeit

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration – Landesjugendamt – ist nach §§ 85 Abs. 2 Nr. 10, 87 d Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 7 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) für die Anerkennung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften gemäß § 54 SGB VIII durch einen rechtsfähigen Verein mit Sitz in Hessen sachlich und örtlich zuständig.

§ 3 Voraussetzungen

Der Verein muss folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllen:

1. Einen Antrag auf Anerkennung des Vereins zur Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften kann nur ein rechtsfähiger Verein (§ 21 BGB) stellen.
2. Der Verein muss nach seinen satzungsmäßigen Zielen gewährleisten, dass die Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SGB VIII erfüllt werden. Er muss gewährleisten, dass Vereinsvormundschaften und -pflegschaften in erzieherischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verantwortlich geführt werden.
3. Zu den Aufgaben des Vereins soll die Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige als vorläufiger Vormund gemäß § 1774 Abs. 2 Nr. 1 BGB sowie die Führung von Vormundschaften gemäß § 1774 Abs. 1 Nr. 3 BGB durch seine Mitarbeitenden gehören. Ferner umfassen die Aufgaben die planmäßige

Bemühung um die Gewinnung von Einzelvormündern und -pflegern sowie die Einführung in deren Aufgaben, Fortbildung und Beratung sowie die Ermöglichung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitenden.

4. Der Verein muss eine ausreichende Anzahl geeigneter Beschäftigter (mindestens 2) zur Führung der Vormundschaften und Pflegschaften zu Verfügung zu stellen. Die berufliche Eignung ergibt sich aus § 3 Nr. 9. Beschäftigte sind im Folgenden grundsätzlich haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige sowie Angestellte des Vereins. Bei in Vollzeit tätigen Beschäftigten, die ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften bzw. Pflegschaften betraut sind, darf der Betreuungsschlüssel von 1: 50 pro Mitarbeitende nicht überschritten werden. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben ist das Verhältnis entsprechend der zeitlichen Aufteilung anzupassen. Die in Auswahl genommene Person ist gegenüber dem Familiengericht gemäß § 1780 BGB zur Auskunft über die berufliche Belastung verpflichtet.
5. Wenn der Verein als vorläufiger Vormund gemäß § 1781 BGB durch das Familiengericht bestellt wurde, überträgt er seinen Mitarbeitenden die Führung der Vormundschaft, die Ausschlussgründe des § 1784 BGB gelten entsprechend. Der Verein hat dem Familiengericht binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen, welchem Mitarbeitenden er die Aufgaben übertragen hat.
6. Gemäß § 1790 Abs. 3 BGB muss der mit der Führung der Vormundschaft betraute Mitarbeitende das Mündel persönlich kennen. Er soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

Zudem hat der Vormund nach § 1795 Abs. 1 Satz 2 BGB die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Das Vorstehende gilt entsprechend auch bei der Führung von Vereinspflegschaften.

Als Vormund oder Pfleger darf kein Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätiger eingesetzt werden, der in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu einer dem Verein angeschlossenen Einrichtung steht, in der das Mündel untergebracht ist oder wohnt (§ 1784 Abs. 2 Nr. 4 BGB). Den Nachweis dieser Voraussetzung erbringt der Verein durch Abgabe einer (Negativ)Erklärung. Jede vergleichbare Interessenkollision beim Führen der Vormundschaft oder Pflegschaft ist nicht statthaft.

7. Die haupt- und nebenamtlich angestellten Fachkräfte müssen über eine fachliche Ausbildung und / oder eine mehrjährige Berufsfelderfahrung verfügen.

Geeignet sind in der Regel:

- Master mit einem einschlägigen Studienschwerpunkt, z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialwesen, Pädagogik oder Psychologie,

- Bachelor mit einem einschlägigen Studienschwerpunkt, z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Sozialwesen, Pädagogik, Elementarpädagogik oder Psychologie,
- Dipl. Sozialpädagogen / Dipl. Sozialpädagoginnen
- Diplompädagogen/-innen, Diplompsychologen/-innen,
- Staatlich anerkannte Erzieherinnen / Erzieher,
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger,
- Lehrerinnen / Lehrer mit 2. Staatsexamen,
- Verwaltungsmitarbeiter / innen mit Berufsfelderfahrung von mindestens einem Jahr,
- Sowie sonstige Mitarbeitende und Vereinsmitglieder, die über mehrjährige Berufsfelderfahrung verfügen.

Ferner sind ehrenamtlich Tätige geeignet, soweit sie eine der oben genannten beruflichen Qualifikationen besitzen und/oder mindestens eine vorbereitende Schulung erhalten und ihre fachliche Beratung durch einen haupt- oder nebenamtlich Mitarbeitenden sichergestellt ist.

Alle mit vormundschaftlichen Aufgaben Obliegenheiten betrauten Mitarbeitende müssen auf ihre Tätigkeit hinreichend vorbereitet werden.

8. Ein Verein, der ausschließlich ehrenamtlich tätige Personen beschäftigt, erfüllt die Voraussetzung des § 54 Abs. 2 SGB VIII nicht. Ein angemessenes Verhältnis der Zahl der haupt- oder nebenamtlich mit Vormundschaften betrauten Fachkräfte zu den im Verein ehrenamtlich tätigen Vormündern und mit den ihnen zur Betreuung zugewiesenen Fällen ist zu gewährleisten. Außerdem ist eine angemessene Einarbeitung und Anleitung der ehrenamtlich Tätigen durch die Fachkräfte zu gewährleisten.
9. Der Verein hat sicherzustellen, dass keine Personen zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften beschäftigt werden, die nach einer der in § 72 a Abs. 1 SGB VIII benannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden. Den Nachweis dieser Voraussetzung erbringt der Verein durch Abschluss einer Vereinbarung nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII. In dieser verpflichtet sich der Verein, vor Beginn und spätestens alle 5 Jahre während der Beschäftigung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 BZRG vorzulegen. Das Führungszeugnis soll nicht älter als 6 Monate sein.
10. Der Verein gewährleistet die Wahrnehmung des Schutzauftrags aus § 8a SGB VIII in entsprechender Weise durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt am Sitz des Vereins. Der Verein verpflichtet sich, bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und diese dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Örtlich zuständig hierfür ist das Jugendamt, bei dem das Mündel seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
11. Der rechtsfähige Verein hat eine ordnungsgemäße Kassen- Wirtschafts- und Vermögensverwaltung der Vereins- und getrennt davon von den

Mündelangelegenheiten sowie eine unabhängige Prüfung dieser Rechnungslegung sicherzustellen.

§ 4 Anerkennungsverfahren

1. Die Anerkennung eines Vereins zur Übernahme von Vereinsvormundschaften oder -pflegschaften ist auszusprechen, wenn die Voraussetzungen des § 54 SGB VIII erfüllt sind. Die Anerkennung wird nur auf Antrag ausgesprochen. Der Antrag ist von dem nach der Satzung vertretungsberechtigtem Vorstand zu unterzeichnen und beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration – Landesjugendamt – einzureichen.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Die Vereinssatzung, aus der sich die konkrete Aufgabenformulierung ergibt (III Nr. 1)
 - Ein Nachweis der Rechtsfähigkeit des Vereins durch einen Auszug aus dem Vereinsregister
 - Eine Stellungnahme des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtshilfe, sofern der Verein einem solchen angehört
 - Eine Stellungnahme des Jugendamtes am Hauptsitz des Vereins
 - Eine Stellungnahme des Familiengerichts – Vormundschaftsgerichts – am Hauptsitz des Vereins
 - Nachweis über Anzahl, Ausbildung, Qualifizierung und Fortbildung der geeigneten Mitarbeitenden
 - Nachweis über die Zahl der in der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften ehrenamtlich Tätigen
 - Nachweis über die Bemühungen zur Gewinnung von Einzelvormünder/innen sowie Einzelpfleger/innen
 - Angaben über die Sicherstellung des Erfahrungsaustauschs der in der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften tätigen Personen
 - Die Erklärung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie ggf. den Nachweis der Beschäftigung einer Fachkraft nach § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII durch Vorlage der Vereinbarung
 - Die Erklärung zur persönlichen Eignung von Fachkräften (§ 72 a SGB VIII) durch Vorlage der Vereinbarung.
 - Erklärung über die funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Vormundschaften und Pflegschaften von den übrigen Aufgaben des Vereins
 - Nachweis über den Abschluss einer Versicherung gegen Vermögensschäden mit Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro pro Versicherungsfall und von 1 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
 - Ein Qualitätsentwicklungskonzept entsprechend § 5 Nr. 3 dieser Richtlinie
 - Ein Konzept zum Schutz der Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie des Schutzes vor Gewalt
 - Einen Wirtschafts- bzw. Finanzierungsplan
3. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration – Landesjugendamt – entscheidet über den Antrag im schriftlichen Verfahren.

4. Den Jugendämtern und Familiengerichten in Hessen wird die Entscheidung über die Anerkennung bekanntgegeben.

§ 5 Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung

1. Die Qualitätsentwicklung dient der Sicherung und Wahrung von Rechten von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz vor Gewalt.
2. Der Verein hat für seine Aufgabenwahrnehmung der Vereinsvormundschaften und -pflerschaften Qualitätsstandards in Form eines Qualitätsentwicklungskonzepts anzufertigen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, seine Aufgabenwahrnehmung regelmäßig zu evaluieren und entsprechend seine Qualitätsstandards weiter zu entwickeln.
3. Das Konzept soll folgende Darstellung von Art und Umfang enthalten:
 - der Beteiligung der Mündel und Pfleglinge,
 - der Kooperation der beteiligten Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe und anderer Behörden,
 - der Elternarbeit,
 - der Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Anpassung der Aufgabenwahrnehmung an gesetzliche Veränderungen, gesellschaftlicher Wandel, fachliche Standards,
 - der (Weiter-) Qualifikation der Vormünder und Pfleger,
 - der Umsetzung der Besuchskontakte gemäß § 1790 Abs. 3 Satz 2 BGB,
 - der Sicherstellung einer der Grundrichtung des § 9 SGB VIII entsprechenden Erziehung,
 - die Einbeziehung des Vormunds oder Pflegers zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a III SGB VIII. Das Konzept ist mit einem Erstellungsdatum zu versehen
 - sowie der Sicherung der Rechte der Rechte und Kinder der Jugendlichen sowie des Schutzes vor Gewalt

§ 6 Tätigkeitsbericht

1. Der Verein hat dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration – Landesjugendamt - für jedes Kalenderjahr einen Bericht über die Tätigkeit zu übersenden. Der Bericht ist spätestens bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres abzugeben. Aus ihm muss sich ergeben:
 - Die Zahl und Art der übernommenen Vormundschaften und Pflerschaften,
 - Die Zahl der vom Verein in ihre Aufgaben eingeführten, fortgebildeten und beratenen Einzelvormünder und -pflerger,
 - Die Thematik der jeweiligen Fortbildung einschließlich Tage und Teilnehmerzahl,
 - Art und Weise des Erfahrungsaustauschs der Fachkräfte,
 - Die Zahl der Fachkräfte im Sinne des § 3 Nr. 4 dieser Richtlinie,
 - Die Zahl der ehrenamtlich Tätigen,

- Jede personelle Veränderung bei den Fachkräften, aufsichtsführenden Personen oder bei dem Vorstand des Vereins,
 - Die Einhaltung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII sowie die Sicherstellung der persönlichen Eignung der Fachkräfte (§ 72 a SGB VIII).
2. Vereine, denen die Anerkennung zur Führung von Vormundschaften und Pflugschaften erstmals oder erneut erteilt worden ist, geben dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration – Landesjugendamt – einen Bericht über das erste Jahr ihrer Tätigkeit ab. Der Jahresbericht ist spätestens mit Ablauf des fünfzehnten Monats ab dem Datum der erstmaligen oder erneuten Anerkennung dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration – Landesjugendamt – zuzusenden.

§ 7 Mitwirkungspflichten

Der Verein hat dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration – Landesjugendamt – unverzüglich Änderungen, die die Anerkennung betreffen, mitzuteilen. Dies sind insbesondere:

- Änderung der Satzung
- Änderung in der rechtlichen Vertretung
- Änderung der Anschrift
- Änderung in der Leitung der Arbeit
- Änderung bei den erfahrenen Fachkräften
- Veränderungen in der Art und Höhe der Schadensabsicherung
- Auflösung des Vereins
- Änderungen des Konzepts

§ 8 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

1. Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Zudem kann die Anerkennung gemäß § 47 SGB X widerrufen werden, wenn Auflagen, die mit der Erteilung der Anerkennung verbunden sind, nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden. Gegen die Rücknahme oder den Widerruf steht der Rechtsweg offen.
2. Die Anerkennung gilt mit der Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) als zurückgenommen.
3. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen gemäß § 32 SGB X versehen werden. Werden diese nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt, so kann die Anerkennung widerrufen werden.
4. Die Rücknahme bzw. der Widerruf der Anerkennung ist den in § 4 Nr. 4 benannten Stellen bekannt zu geben.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft

§ 10 Anlagen

- Verpflichtungserklärung zur Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Verpflichtungserklärung zur persönlichen Eignung von Fachkräften aus § 72a SGB VIII